

BÖRDELAND - KURIER

**Amtsblatt
der Gemeinde Bördeland
mit den Ortsteilen**

**Biere · Eggersdorf · Eickendorf
Großmühligen · Kleinmühligen · Welsleben · Zens**

JAHRGANG 2022

NR. 02

02.03.2022

Das Amtsblatt der Gemeinde Bördeland „Bördeland - Kurier“ ist digital über die Internetseite: www.gem-boerdeland.de herunterzuladen und einzusehen.

Weiterhin ist der „Bördeland - Kurier“ an folgenden Auslagestellen in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Bördeland erhältlich:

- OT Biere, Verwaltungsgebäude, Magdeburger Str. 3; NP-Markt, Brausewinkel 6**
- OT Eggersdorf, Frischemarkt Bethge, Tränkestraße 6**
- OT Eickendorf, Einkaufsmarkt Duphorn & Franke, Glöther Str. 1**
- OT Großmühligen, Bäckereifiliale Wegener, Marktplatz**
- OT Kleinmühligen, Frischemarkt Bethge, Kirchstraße 11**
- OT Welsleben, Bäckerei Stamm, Lindenstraße 31**
- OT Zens, Kindertagesstätte „Bördegeißlein“, Kirchhofstraße 7**

Ein dauerhafter Bezug im Rahmen eines Abonnements ist gegen Erstattung der Versandkosten möglich.

Inhaltsverzeichnis

Seite	3-15	Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 24.02.2022
Seite	15	Bekanntmachung der Sitzung des Haushaltsausschusses am 24.02.2022
		Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Welsleben am 15.02.2022
		Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Biere am 16.02.2022
		Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Großmühligen am 21.02.2022
Seite	15	Bürgermeisterwahl – Wahlhelfer gesucht
Seite	16	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung – Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte – Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens
Seite	17-18	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des B-Planes „Magdeburger Straße“ im OT Welsleben im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i.V.m. § 13a und §3 Abs. 2 BauGB
Seite	19	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters Gemarkung Eickendorf, Kleinmühligen, Zens
Seite	20	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- u. Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt Gemarkung Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühligen, Kleinmühligen, Welsleben, Zens

BÖRDELAND-KURIER NR. 02/2022



I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N
E
N
D
E
R
G
E
M
E
I
N
D
E

Sprechzeiten der Verwaltung der Gemeinde Börderland

Dienstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 17:30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 / 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag jeden 1. Freitag im Monat von
09.00- 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Öffnungszeiten der Bibliothek in Biere

jeden Dienstag von 10.00 - 15.00 Uhr

Sprechzeiten der Regionalbereichsbeamten

jeden Dienstag von 16.30 - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Schiedsstelle

Jeden 1. Dienstag im Monat von 15.30 - 17.00 Uhr in der
Gemeinde Börderland, OT Biere

**Informationen zur Schiedsstelle sind auf der
Internetseite der Gemeinde Börderland unter:
www.gem-boerdeland.de, - Rubrik Bürgerservice
erhältlich.**

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

OT Biere

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
von 16.00 - 18.00 Uhr
Gemeinde Börderland, Magdeburger Straße 3

OT Eggersdorf

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
17.30 - 18.30 Uhr
Bürgerhaus, Kirchstraße 4

OT Eickendorf

Montag
17.00 - 18.30 Uhr
Traditionshof, Bäckerstraße 3

OT Großmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.00 - 19.00 Uhr
in der Gnadauer Straße 8

OT Kleinmühligen

jeden 1. und 3. Dienstag im Monat
Von 18.30 - 19.30 Uhr
Bürgermeisterbüro Große Graue 13

OT Welsleben

jeden 1. Dienstag im Monat
Von 18:30 - 19:30 Uhr
Gemeinde Welsleben, Krumme Straße 31

OT Zens

jeden 2. und 4. Dienstag im Monat
Von 19.30 - 20.00 Uhr (Grüne Ecke)

Postanschrift der Gemeinde:

Gemeinde Börderland
OT Biere, Magdeburger Str. 3, 39221
Börderland
Tel. 039297 / 260 Fax. 039297 / 26113
E-Mail: buergerbuero@gem-boerdeland.de
Internetseite: www.gem-boerdeland.de

Weitere wichtige Telefonnummern

Polizei	110
Feuerwehr	112
Leitstelle des Salzlandkreises	03925/299040
Krankentransport	03925/299040
Polizeirevier Schönebeck	03928/466191

Wasserversorgungszweckverband (in Calbe/Saale, Feldstr. 1 a)

- Bereich Kundenservice	0800/0796796
- Bereich Technik	039291/78872 039291/78873
- Bereitschaftsdienst	0391/5872244

Störung/Straßenbeleuchtung

Avacon AG 0800/0282266

Bereitschaftsdienste:

- Gemeinde Börderland	0162/1005292
- Kläranlage Bereitschaft	0173/6277128
- Kanalnetz Bereitschaft	0173/6277131
- e.on Avacon	0800/0282266
- EMS Schönebeck	03928/789355
- Gasversorgung – Notruf	0800/4434430
- Tierärzte Leitstelle	03925/299040

Sozialpädagogische Familienhilfe

der AWO	03928/702010
Kummertelefon für Kinder	0391/7391808
Giftinformationszentrum	0361/730730

Ökumenische

Telefonseelsorge	0800/1110111 0800/1110222
------------------	------------------------------

Kriminalpolizeiliche

Beratungsstelle	0391/5461255
-----------------	--------------

Gemeinde Bördeland

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde

Hinweis: Sollten an dieser Stelle Beschlüsse nicht im vollen Wortlaut veröffentlicht sein, so können diese in der vollständigen Fassung, soweit dies rechtlich zulässig ist, in der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3 in 39221 Bördeland, eingesehen werden. Um Beachtung wird gebeten!

Die nachfolgend aufgeführten amtlichen Bekanntmachungen gelten für den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland mit den Ortsteilen Biere, Eggersdorf, Eickendorf, Großmühlingen, Kleinmühlingen, Welsleben und Zens.

Um Beachtung wird gebeten!

Sitzungen der Gemeinde Bördeland

Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates am 24.02.2022

Beschluss 01-02/2022 – Berufung zum Ortswehrleiter Eggersdorf der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 1 (1), 5 und 45 (1) Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. § 15 (3) Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL. S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBL. LSA Nr. 12/2017 S. 133) und § 3 Abs. 1 der Laufbahnverordnung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (LVO-FF), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland Herrn Stefan Ziem mit Wirkung vom 01.03.2022 als Ehrenbeamten für die Dauer von 6 Jahren zum Ortswehrleiter Eggersdorf der Gemeinde Bördeland zu berufen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 02-02/2022 – Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 1. Änderung des B-Planes „Magdeburger Straße“ Wohnbebauung im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBL. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBL. LSA S. 100), i. V. m. den § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Welsleben dazu:

1. Die Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans Wohnbebauung „Magdeburger Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i. V. m § 13a BauGB. Ziele der B-Planänderung sind die Erweiterung des B-Plans zur Errichtung eines Wohnhauses um ca. 0,12 ha, die Anpassung der Flächen im Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans an das aktuelle Liegenschaftskataster sowie die Modifizierung von textlichen Festsetzungen. Der Geltungsbereich der 1. Änderung hat eine Größe von ca. 0,55 ha. (Geltungsbereich siehe Entwurf des B-Planes als Anlage).
2. Zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens schließt die Gemeinde mit den Antragstellern einen Städtebaulichen Vertrag ab. In dem Vertrag wird die Übernahme der Kosten des Bauleitplanverfahrens durch die Antragsteller und das Verbleiben der Planungshoheit bei der Gemeinde geregelt. Durch das Bauamt ist der Städtebauliche Vertrag zur Unterschriftsreife zu bringen und durch den Bürgermeister zu unterzeichnen.

3. Der Entwurf der 1. Änderung Wohnbebauung „Magdeburger Straße“ im OT Welsleben der Gemeinde Bördeland wird in der beigelegten Fassung (Stand Januar 2022) bestätigt und die Begründung (Stand Januar 2022) wird gebilligt.
4. Der Entwurf des B-Planes und die Begründung sind, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist, nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB durchzuführen.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 03-02/2022 – Mitgliedschaft der Gemeinde Bördeland im LEADER-Bördeland e.V.

Die Gemeinde Bördeland beschließt die Mitgliedschaft im neu zu gründenden Verein „LEADER-Bördeland e.V.“ Der Gemeinderat bestätigt den Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde in der Mitgliederversammlung. Für die Gemeinde wird der Bürgermeister Gründungsmitglied. Der Gemeinderat nimmt die Entwürfe der Satzung und der Beitragsordnung als Grundlage für weitere Beratungen zur Kenntnis. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einer Beitragsordnung des Vereins zuzustimmen, wenn die Beitragshöhe 0,25 Euro/ Einwohner nicht übersteigt.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 04-02/2022 – Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133) in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten die als Anlage beigelegte Feuerwehrsatzung der Gemeinde Bördeland.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bördeland (Feuerwehrsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 288), i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBL. LSA S. 190), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA Nr. 12/2017 S. 133), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten am 24.02.2022 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bördeland ist eine öffentlich-rechtliche, unselbstständige, gemeindliche Einrichtung mit ehrenamtlichen Kräften. Sie führt die Bezeichnung: „Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Bördeland“. Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus 6 Ortsfeuerwehren mit folgenden Bezeichnungen:

- „Ortsfeuerwehr Biere“
- „Ortsfeuerwehr Eggersdorf“
- „Ortsfeuerwehr Eickendorf“
- „Ortsfeuerwehr Großmühlhingen“
- „Ortsfeuerwehr Kleinmühlhingen-Zens“
- „Ortsfeuerwehr Welsleben“

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.

(4) Der Gemeindeführer bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortsführer.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr
4. Kinderfeuerwehr
5. Musikabteilung
6. Fördernde Mitglieder

§ 3

Gemeindeführer

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Bördeland wird vom Gemeindeführer geleitet. Der Gemeindeführer ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich.

(2) Dem Gemeindeführer obliegt in der Regel die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Der Gemeindeführer ist in alle Sachverhalte des Brandschutzes und der Hilfeleistung, die den Bereich der Gemeinde Bördeland betreffen, durch den Träger der Feuerwehr einzubeziehen.

(4) Für die Unterstützung in Schwerpunktbereichen wird ein Stellvertreter des Gemeindeführers berufen. Der Stellvertreter ist für die Abläufe und erforderlichen Maßnahmen im Schwerpunktbereich Einsatz, Technik und Ausrüstung zuständig.

Er ist dabei dem Gemeindeführer bei der Erfüllung dieser Aufgaben direkt unterstellt und vertritt diesen bei Abwesenheit.

(5) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter werden vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf Vorschlag der Mitglieder der Einsatzabteilungen für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Für die Vorschläge der Mitglieder der Einsatzabteilungen gilt das Verfahren nach § 18 Abs. 7 dieser Satzung.

(6) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter müssen für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der Dienstanweisungen für den Gemeindeführer und den Stellvertreter zu erfüllen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) und das Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen.

(7) Der Gemeindeführer darf nicht gleichzeitig Kreisbrandmeister oder Abschnittsleiter sein.

Er sollte auch nicht Ortsführer sein.

§ 4 Gemeindewehrleitung

(1) Zur Unterstützung des Gemeindewehrleiters bei der Erfüllung der ihm aus § 3 Abs.1 dieser Satzung obliegenden Aufgaben wird die Gemeindewehrleitung gebildet.

Diese besteht aus den Mitgliedern:

- Gemeindewehrleiter
- Stellvertreter des Gemeindewehrleiters
- Ortswehrleiter
- Gemeindejugendfeuerwehrwart

Der Gemeindewehrleitung obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes der Gemeinde Bördeland
- Mitwirkung bei der personellen Sicherstellung der erforderlichen Führungskräfte
- Zuarbeiten zur Haushaltsplanung für die Ortsfeuerwehren
- beratendes Gremium zu allen Belangen des Brandschutzes und der Hilfeleistung der Gemeinde Bördeland.

(2) Die Gemeindewehrleitung führt zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben regelmäßige Beratungen durch. Hierzu sollen mindestens 4 Beratungen jährlich durchgeführt werden. Für die Vorbereitung und Durchführung der Beratungen ist der Gemeindewehrleiter zuständig. Ort und Zeit der Beratung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Der Träger der Feuerwehr kann zu jeder Beratung hinzugezogen werden. Der Gemeindewehrleiter kann bei dringenden Angelegenheiten weitere Beratungen durchführen. Er hat eine entsprechende Beratung durchzuführen, wenn 1/3 der Mitglieder der Gemeindewehrleitung dieses schriftlich bei ihm beantragen.

§ 5 Ortswehrleiter

(1) Die Ortsfeuerwehren werden durch die Ortswehrleiter geleitet. Diese werden durch Stellvertreter bei der Erfüllung der ihnen nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben unterstützt. Die Stellvertreter sind für eigene Aufgabengebiete zuständig. Die den Ortswehrleitern obliegenden Aufgaben sind nach Maßgabe der Dienstanweisungen für die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter zu erfüllen. Für die Berufung der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter gelten ebenso die Vorschriften des § 3 Abs.5 bis 6 dieser Satzung.

(2) Dem Ortswehrleiter obliegt in der Regel die Leitung von Einsätzen der Ortsfeuerwehr, wenn die Einsatzführung nicht durch den Gemeindewehrleiter oder dessen Stellvertreter erfolgt. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Die Ortswehrleiter werden bei Verhinderung in allen Belangen durch ihre Stellvertreter vertreten.

§ 6 Ortswehrleitung

(1) Zur Unterstützung des Ortswehrleiters bei der Erfüllung der ihm aus § 5 obliegenden Aufgaben steht ihm die Ortswehrleitung zur Verfügung.

Diese besteht mindestens aus den Mitgliedern:

- Ortswehrleiter
- Stellvertreter des Ortswehrleiters
- Jugendfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr
- Kinderfeuerwehrwart der jeweiligen Ortsfeuerwehr
- Gerätewart der jeweiligen Ortsfeuerwehr

(2) Bei Bedarf kann die Ortswehrleitung zu ihren Beratungen weitere Funktionsträger als erweiterte Ortswehrleitung hinzuziehen. Funktionsträger im Sinne dieser Satzung sind:

- Verbandsführer
- Zugführer

- Gruppenführer

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung von Beratungen einer Ortswehrleitung ist der Ortswehrleiter zuständig.

(4) Der Ortswehrleitung obliegen folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes für ihr jeweiliges Einsatzgebiet
- Mitwirkung bei der personellen Sicherstellung der erforderlichen Führungskräfte
- Zuarbeit zur Haushaltsplanung für ihre Ortsfeuerwehr

§ 7

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Gemeinde Bördeland zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindeführers. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten, unter Überreichung einer Verpflichtungsurkunde und der gültigen Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bördeland. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen der überreichten Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben, zu verpflichten. Hierzu gehört auch die dienstliche Verschwiegenheitsverpflichtung, entsprechend vorgegebener gesetzlicher Bestimmungen.

§ 8

Einsatzabteilung

(1) Mitglieder der Einsatzabteilung müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. In die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 1 Abs. 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindeführers, der Ortswehrleiter oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienst-, Ausbildungs-, Unfallvorhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Dies gilt nicht für Fachberater.

(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ohne abgeschlossene Truppmannausbildung im Einsatzdienst, dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Die genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches aufhalten.

(4) Zur Sicherstellung der in den Ortsfeuerwehren erforderlichen einsatztaktischen Funktionen Gruppenführer, Zugführer und Verbandsführer werden auf Vorschlag durch den jeweiligen Ortswehrleiter durch den Träger die entsprechende Funktion übertragen. Sie müssen geeignet und befähigt entsprechend der LVO-FF in der jeweilig gültigen Fassung sein. Hierbei sind mindestens die Funktionen zu besetzen, die bei Erreichen der regelmäßigen Einsatzstärke der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu besetzen ist. Für die Sicherstellung der Funktionen, welche durch die Feuerwehr nach der Personalplanung zu besetzen sind, ist eine ausreichende personelle Reserve einzubeziehen. Gemäß der Verordnung über die Aus- und Fortbildung in den Freiwilligen Feuerwehren haben Führungskräfte ab Gruppenführer, insbesondere auch Leiter von Feuerwehren, innerhalb von 6 Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Funktion, regelmäßig an mindestens 40 Stunden funktionstypischer Fortbildung teilzunehmen.

(5) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet mit

- a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzung,
- b) der Vollendung des 67. Lebensjahres,

Ausnahmen zur Altersgrenze von 67 Jahren sind auf Antrag zulässig; sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung und der Zustimmung des Trägers der Feuerwehr.

- c) eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) dem Ausschluss entsprechend § 20 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr seine Dienstpflicht, so kann ihm der Träger der Freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Gemeindeführer und dem zuständigen Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für Teile der Ausrüstung, die während des außerdienstlichen Gebrauchs verloren gegangen, beschädigt oder unbrauchbar geworden sind, kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr Ersatz verlangen.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

Diese Angaben sind unverzüglich durch den Ortswehrleiter an den Gemeindeführer schriftlich weiterzuleiten.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen den Träger der Freiwilligen Feuerwehr in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Dienstweg an den Träger der Feuerwehr weiterzuleiten.

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr – mit Ausnahme des Einsatzdienstes – übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutz-erziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Gemeindeführung. Der § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchstabe a) dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

§ 11

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bördeland ist der Zusammenschluss der Ortsjugendfeuerwehren.

(2) Die Leitung der Jugendfeuerwehr obliegt dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.

§ 12 Gemeindejugendfeuerwehrwart

(1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart wird von der Gemeinde als Träger der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mehrheit der Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren aus den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart muss neben feuerwehrtechnischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sollte er noch nicht die Qualifikation als Jugendwart erworben haben, hat er diese spätestens innerhalb von zwei Jahren zu erbringen und gegenüber dem Gemeindeführer nachzuweisen.

(2) Er vertritt die Belange der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegenüber der Gemeinde.

§ 13 Ortsjugendfeuerwehr

(1) Zur Sicherung des Nachwuchses und Förderung der Jugendarbeit kann in jeder Ortsfeuerwehr eine Jugendwehr gebildet werden.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(3) Die Ortsjugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindeführer und durch den Ortswehrliter, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) In die Jugendfeuerwehren können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigefügt sein.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Ortswehrliter im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart.

(6) Die Zugehörigkeit zur Ortsjugendfeuerwehr endet wenn das Mitglied

- in die Einsatzabteilung aufgenommen wird,
- seinen Austritt erklärt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen.

Über den Ausschluss entscheidet der Ortswehrliter in Absprache mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart. Beschwerde ist beim Gemeindeführer zulässig.

(7) Mitglieder der Jugendfeuerwehren, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen des Unfallschutzes an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen.

(8) Die Mitglieder der Ortsjugendfeuerwehr können jährlich aus ihren Reihen einen Sprecher wählen, der die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Ortsjugendfeuerwehrwart vertritt.

(9) Die Ortsjugendfeuerwehr kann ihr Jugendleben nach einer Jugendordnung gestalten.

§ 14 Ortsjugendfeuerwehrwart

(1) Der Ortsjugendfeuerwehrwart wird von der Gemeinde als Träger der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung der Ortswehrlitung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Der Ortsjugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Ortsfeuerwehr sein und neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Sollte er noch nicht die Qualifikation als Jugendwart erworben haben, hat er diese innerhalb von zwei Jahren zu erbringen und gegenüber dem Ortswehrliter nachzuweisen.

(2) Er vertritt die Belange der Ortsjugendfeuerwehr gegenüber der Ortswehrlitung.

(3) Der Jugendfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:

- Zusammenarbeit mit dem Gemeinde- und Ortswehrliter,

- Zusammenarbeit mit dem Kinderfeuerwehrwart,
- Aufstellung eines Dienstplanes und
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen und des Dienstbetriebes.

(4) Der Dienstplan ist dem Ortswehrleiter zur Kenntnis vorzulegen.

(5) Jugendfeuerwehrwarte, sowie als Betreuer eingesetzte Personen, haben vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen die Eignung i.S. § 72a SGB VIII durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetz nachzuweisen.

§ 15 Kinderfeuerwehr

(1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.

(3) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeinde- und Ortswehrleiter, welche sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes bedienen. Dieser sollte nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein.

(4) Kinderfeuerwehrwarte, sowie als Betreuer eingesetzte Personen, haben vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen die Eignung i.S. § 72a SGB VIII durch die Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetz nachzuweisen.

(5) Geeignete Kinder im Alter von 6 – 10 Jahren können Mitglieder in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwartes der Ortswehrleiter.

(6) Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden mit Vollendung des 10. Lebensjahres in die Jugendfeuerwehr übernommen, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(7) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr dürfen nur an dem für sie vorgesehenen Diensten und Veranstaltungen teilnehmen.

(8) Eine Kleiderordnung besteht nicht. Die Kleidung soll sich von der, der Jugendfeuerwehr unterscheiden.

(9) Den Eltern der Mitglieder der Kinderfeuerwehr ist mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Kinderfeuerwehr zu berichten.

§ 16 Musikabteilung

(1) Die Musikabteilung führt den Namen der Ortsfeuerwehr, welcher sie angehört.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr, der sich dazu eines Leiters der Musikabteilung bedient.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter der jeweiligen Ortsfeuerwehr und dem Leiter der Musikabteilung.

§ 17 Fördernde Mitglieder

Einwohner der Gemeinde, die die Arbeit der Feuerwehr unterstützen wollen, sich aber nicht in der Lage sehen, am Dienst der Einsatzabteilung teilzunehmen, können der Feuerwehr als fördernde Mitglieder beitreten.

Im Rahmen dieser Abteilung können in den Ortsfeuerwehren Frauengruppen gebildet werden.

§ 18 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Ortswehrleitern, deren Stellvertreter und Vertretern jeder Abteilung aller Ortsfeuerwehren, ausgenommen der Kinder- und Jugendabteilung.
Vertreter der Jugendabteilungen können zur Delegiertenversammlung eingeladen werden.

Je angefangenen 10 Mitgliedern einer Abteilung einer Ortsfeuerwehr kann ein Delegierter gestellt werden. Grundlage bildet die Statistik Feu 905 mit Stand 31.12. des Vorjahres.

Bei Verhinderung eines Ortswehrleiters oder dessen Stellvertreters kann dafür zusätzlich ein weiterer Vertreter der Einsatzabteilung entsandt werden.

(2) Bezüglich des Vorschlags zur Wahl des Gemeindeführers sowie des Stellvertreters sind nur die Vertreter der Einsatzabteilungen stimmberechtigt.

Die Mitglieder der anderen Abteilung können hierbei beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. In den anderen Belangen der Freiwilligen Feuerwehr sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

(3) Die Delegiertenversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere

- a) die Wahl des Gemeindeführers und dessen Stellvertreter,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- c) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

(4) Die Delegiertenversammlung wird vom Gemeindeführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister, mindestens 3 Ortsfeuerwehren oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt.

Ort und Zeit der Delegiertenversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(5) Die Delegiertenversammlung wird vom Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(6) Die Delegiertenversammlung entscheidet jeweils in einer Abstimmung. Die Abstimmung ist als geheime Wahl auszuführen, wenn es mindestens ein Kamerad fordert.

(7) Die Bestimmung des Vorschlags nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3,4,5 und 6 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 19 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Abteilungen der jeweiligen Ortsfeuerwehr, ausgenommen der Kinder- und Jugendabteilung.

Die Mitglieder der Jugendabteilung können zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

Der Gemeindeführer oder dessen Stellvertreter nehmen daran teil.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der jeweiligen Ortsfeuerwehr, insbesondere

- a) die Wahl des Ortswehrleiters und dessen Stellvertreter,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- c) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

(3) Bezüglich des Vorschlagsrechts zur Wahl des Gemeindeführers und des Ortsführers sowie der jeweiligen Stellvertreter sind nur die Mitglieder der Einsatzabteilung stimmberechtigt.

Die Mitglieder der anderen Abteilung können hierbei beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht. In den anderen Belangen der Ortsfeuerwehr sind alle Mitglieder stimmberechtigt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsführer bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Bürgermeister, der Gemeindeführer oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangt.

Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsführer oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils in einer Abstimmung. Die Abstimmung ist als geheime Wahl auszuführen, wenn es mindestens ein Kamerad fordert.

(7) Die Bestimmung des Vorschlags nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 3,4,5 und 6 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 20

Beendigung der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet außer durch den Tod:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr und
- b) durch Ausschluss.

(2) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr kann einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten und Störung der örtlichen Gemeinschaft, ausschließen.

Eine Störung des Lebens der örtlichen Gemeinschaft ist besonders gegeben, wenn Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb und außerhalb des Dienstes Tätigkeiten ausüben,

- die den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder
- die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten

und somit dem Ansehen der öffentlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ schaden könnte. Der Ausschluss hat in einem schriftlichen Bescheid mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehen zu erfolgen. Zuvor ist dem Betroffenen die Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 21

Jubiläen und Verabschiedungen

(1) Ortsfeuerwehren mit runden Gründungsjubiläen können als Anerkennung für ihren freiwilligen Dienst an der Allgemeinheit an ihrem Ehrentag durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr eine Ehrengabe erhalten.

(2) Den Ehrentag des runden Gründungsjubiläums kann der Träger der Freiwilligen Feuerwehr mit einer finanziellen Zuwendung unterstützen.

(3) Zur Verabschiedung langjähriger und ehrenvoller Kameraden in die Alters- und Ehren-abteilungen durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten diese Kameraden Blumen und eine Ehrengabe in Form eines Geschenkes.

(4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Ehrengaben zum 10-jährigen Dienstjubiläum, sowie an allen darauffolgenden 10 Dienstjahren.

§ 22
Sterbe- und Todesfälle

(1) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr wird durch die betreffende Ortsfeuerwehr vom Sterbe- bzw. Todesfall informiert. Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr fasst eine Todesanzeige und veranlasst die Veröffentlichung.

(2) Der Verstorbene erhält zu dessen Beisetzung ein Trauergebilde mit Schleife vom Träger der Freiwilligen Feuerwehr. Es erfolgt eine offizielle Teilnahme an der Beisetzung durch den Träger der Freiwilligen Feuerwehr und des Gemeindegewehrleiters.

§ 23
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Gemeinde Bördeland vom 20.09.2018 außer Kraft.

Bördeland, den 25.02.2022

Bernd Nimmich
Bürgermeister

Beschluss 06-02/2022 – Beschluss zur Änderung der Gemarkungs- und Gemeindegrenzen

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), in derzeit gültiger Fassung,

beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Vorberatung in den Ortschaftsräten die Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Bördeland und der Stadt Calbe sowie zwischen der Gemeinde Bördeland und der Stadt Staßfurt (siehe beiliegender Karte) unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Änderung der Gemeindegrenzen erfolgt mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans durch das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte (ALFF) zum Zwecke der Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten und zur Begrädigung der Grenze.
2. Der Gemeinde Bördeland und den betroffenen Eigentümern entstehen durch diese Grenzregulierung keine Kosten und Aufwendungen.
3. Die Größe der Gemeinde Bördeland insgesamt und der steuerpflichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche darf sich nicht wesentlich ändern.
4. Die Gemeinde Bördeland erhält kostenlos mit der Schlussfeststellung des Flurbereinigungsplanes Bestandspläne und Auszüge.
5. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde rechtzeitig informiert wird.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 07-02/2022 – Grundsatzbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ Wohnbebauung im OT Eggersdorf der Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), i. V. m. den § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland nach Anhörung des

Ortschaftsrates Eggersdorf die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gartenstraße“ Wohnbebauung im OT Eggersdorf der Gemeinde Bördeland im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i. V. m § 13a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilflächen der Flurstücke 195, 196, 197 und 198 der Flur 6 Gemarkung Eggersdorf mit einer Größe von ca. 0,4 ha. Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von 4 Einfamilienhäusern geschaffen werden.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 09-02/2022 – Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland in der Gemarkung des OT Zens

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens:

1. Die im Ergebnis der Beteiligungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden mit folgendem Ergebnis geprüft und abgewogen:
Die Ergebnisse der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechen dem **Abwägungskatalog Auswertung der Stellungnahmen (Seite 1 bis 13)** als Anlage zum Abwägungsbeschluss.

Die Abwägungsentscheidung erfolgt mit folgenden Ergebnissen
Teilweise berücksichtigt werden die Anregungen vom:

- Salzlandkreis
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Von der Öffentlichkeit wurden **keine** Anregungen vorgebracht.

2. Der Abwägungskatalog wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Salzlandkreis und das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss 10-02/2022 – Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland in der Gemarkung des OT Zens Gemeinde Bördeland

Auf der Grundlage der §§ 4 und 45 Abs. 3 Ziff. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), i. V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs.1BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in den derzeit gültigen Fassungen, beschließt der Gemeinderat Bördeland nach Anhörung des Ortschaftsrates Zens:

1. Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland (Genehmigungsfassung, Stand Januar 2022).
2. Die Begründung und der Umweltbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland (Genehmigungsfassung, Stand Januar 2022) werden gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland zur Genehmigung beim Salzlandkreis als zuständige Verwaltungsbehörde einzureichen.
Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung, Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 BauGB) während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
Mit Bekanntmachung der Genehmigung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 05-02/2022 – Grundstücksangelegenheit Biere (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorlage 08-02/2022 – Berufung in das Beamtenverhältnis (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Haushaltsausschusses am 24.02.2022

Beschluss HA 01-01/2022 – Grundstücksangelegenheit OT Welsleben (NÖ)*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

Beschluss HA 02-01/2022 – Grundstücksangelegenheit OT Kleinmühlhingen (NÖ)*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

Beschluss HA 03-01/2022 – Grundstücksangelegenheit OT Eggersdorf (NÖ)*Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.*

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Welsleben am 15.02.2022

Beschluss I-1/2022 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Biere am 16.02.2022

Beschluss I-01/2022 – Grundstücksangelegenheit Biere (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung der Sitzung des Ortschaftsrates Großmühlhingen am 21.02.2022

Beschluss I-01/2022 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Beschluss II-01/2022 – Grundstücksangelegenheit (NÖ)

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

BÜRGERMEISTERWAHL - WAHLHELPER GESUCHT

Die Gemeinde Bördeland sucht für die Durchführung der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 24. April 2022 und für die eventuell notwendige Stichwahl am 08. Mai 2022 engagierte Bürgerinnen und Bürger, die als Wahlhelfer im Wahlvorstand mitarbeiten möchten.

Für die Wahllokale in der Gemeinde Bördeland werden für die Ortsteile Kleinmühlhingen, Großmühlhingen und Eickendorf noch Wahlhelfer benötigt. Ich bitte Sie, sich als ehrenamtliche Wahlhelfer*innen zu engagieren. Jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann diese Aufgabe übernehmen. Die Wahllokale sind von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet. Danach werden durch alle Mitglieder des Wahlvorstandes die Stimmen ausgezählt und das Wahlergebnis festgestellt. Für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit, an diesen Tagen, erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung.

Bitte unterstützen Sie uns bei der Durchführung dieser Wahl.

Bewerber als Wahlhelfer können sich schriftlich an das Wahlbüro der Gemeinde Bördeland, OT Biere, Magdeburger Straße 3, 39221 Bördeland, telefonisch unter der Telefonnummer: 039297/26118, per Fax: 039297/26121 oder per E-Mail an wehage@gem-boerdeland.de wenden. Nach abgeschlossener Besetzung aller Wahlvorstände werden Sie Ihre Berufung in einen Wahlvorstand per Post erhalten.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

gez. K. Wehage
Gemeindewahlleiterin

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben - Börde

Wanzleben, 02.02.2022

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit der 1. Änderungsanordnung zum „Flurbereinigungsverfahren Kleinmühligen-Zens, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 26SLK031“ vom 15.01.2015 wurde folgendes Flurstück zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung Zens, Flur 1, Flurstück: 10027

Betreffend dem vorgenannten Flurstück werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez.

(DS)

Silke Wolff

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des B-Planes „Magdeburger Straße“ im OT Welsleben im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i. V. m. § 13a und § 3 Abs. 2 BauGB

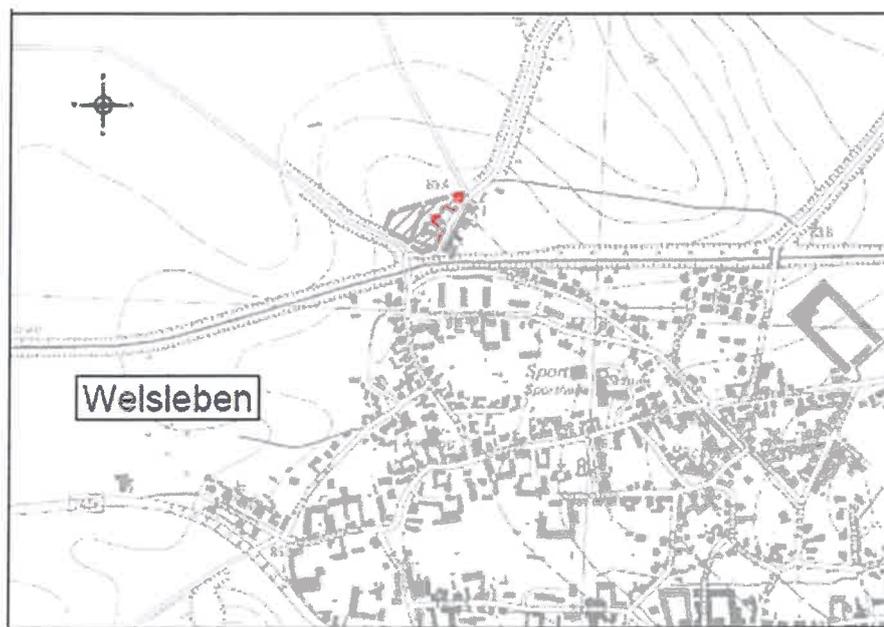
Die Gemeinde Bördeland hat am 24.02.2022 den Entwurf des Bebauungsplans 1. Änderung des B-Planes „Magdeburger Straße“ Wohnbebauung OT Welsleben bestätigt und die Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB i. V. m § 13a BauGB aufgestellt. Die Pflicht eine Umweltprüfung durchzuführen und einen Umweltbericht zu erstellen, entfällt. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Ziele und Zwecke der Planung

Ziele der B-Planänderung sind die Erweiterung des B-Plans zur Errichtung eines Wohnhauses um ca. 0,12 ha, die Anpassung der Flächen im Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplans an das aktuelle Liegenschaftskataster sowie die Modifizierung von textlichen Festsetzungen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Welsleben in der Flur 6 und hat eine Größe von insgesamt ca. 0,55 ha.

Der Planbereich ist dem nachfolgend abgebildeten Kartenausschnitt zu entnehmen.



(TK10/2015)©LVerGeo LSA ©LVerGeo LSA(www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/) A18-8003167-12

 Geltungsbereich

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegen die Planungsunterlagen mit der Begründung und der Anlage 1 Kurzbetrachtung zum Artenschutz vom:

14.03.2022 bis einschließlich 22.04.2022

im Bauamt der Gemeinde Bördeland mit Sitz in Biere, Magdeburger Str. 3 in 39221 Bördeland zu den allgemeinen Sprechzeiten und nach Terminvereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr

öffentlich aus.

Auf Grund der gegebenen Pandemiesituation ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.
Die Termine können **telefonisch unter Tel.-Nr. 039297/ 260 oder 26175 oder**

per E-Mail unter buergerbuero@gem-boerdeland.de bzw. lude@gem-boerdeland.de

vereinbart werden.

Zeitgleich werden die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Seite der Gemeinde Bördeland unter: <http://www.gem-boerdeland.de/news.htm> eingestellt.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail abgegeben werden, an: lude@gem-boerdeland.de unter Benennung des Betreffs:

1. Änderung des B-Plan „Magdeburger Straße“ Wohnbebauung im OT Welsleben

Hinweise:

- Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben.
- Gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle, der die Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, soweit die den Antrag stellende juristische oder natürliche Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

Biere, den 02.03.2022

Bernd Nimmich
Bürgermeister

- Siegel -



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)



SACHSEN-ANHALT

27.01.2022

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

für die

Gemarkung:

Eickendorf, Kleinmühlungen, Zens

in

Einheitsgemeinde Bördeland
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **hat in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch die beschreibenden Angaben zur tatsächlichen Nutzung und Lagebezeichnung aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit
vom 07.03.2022 bis 06.04.2022

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**
zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der
Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

Im Auftrag

gez.
Heiko Puschmann

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de



27.01.2022

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die

<u>Gemarkung:</u>		<u>Flur:</u>	
Biere		6, 8, 13	
Eggersdorf		1, 2, 5, 6	
Eickendorf		1, 2, 3, 11	
Großmühlingen		1, 2, 4, 14	
Kleinmühlingen		1, 2, 3, 7	
Welsleben		6, 8	
Zens		1	

Einheitsgemeinde Bördeland
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 07.03.2022 bis 06.04.2022

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)

während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345/6912-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16 erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Heiko Puschmann

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: Service.LVerGeo@sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Friedenslichter für die Ukraine



Zu einem Friedensmarsch,

möchte der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland alle demokratischen Kräfte

am: Freitag, den 04.03.2022 um 18:00 Uhr aufrufen

Treffpunkt: Parkplatz der Verwaltung,

39221 Bördeland OT Biere, Magdeburger Straße 3

*Lasst uns gemeinsam für Frieden, Freiheit und Versöhnung ein Zeichen
setzen für die Menschen in der Ukraine und in ganz Europa.*